

Bundesgesetzblatt ³⁵⁷⁷

Teil I

Z 5702 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 9. Dezember 1994

Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
7. 10. 94	Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung) FNA: neu: 790-1-5; 790-1-1, VI-5	3578
29. 11. 94	Sechsendreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes ... FNA: neu: 251-3-36	3579
30. 11. 94	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung und zur Regelung anderer Fragen des Registerrechts FNA: neu: 315-18-2; neu: 315-11-13; 315-18-1, 315-11-8, 311-11-9	3580
23. 11. 94	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zum Thüringer Neugliederungsgesetz, zur Thüringer Kommunalordnung und zum Thüringer Kommunalwahlgesetz) FNA: 1104-5	3605
23. 11. 94	Berichtigung der Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für die Jahre 1995, 1996 und 1997 FNA: 7141-7-8	3605

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3606
--	------

Die Anlagen 1 bis 5 zur Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung) vom 7. Oktober 1994 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut
(Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung)**

Vom 7. Oktober 1994

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 10 Abs. 3 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

**Bestimmung
und Bezeichnung von Herkunftsgebieten**

(1) Als Grundlage für die Abgrenzung von Herkunftsgebieten werden ökologische Grundeinheiten in der als Anlage 1*) dieser Verordnung beigefügten „Übersicht über ökologische Grundeinheiten zur Abgrenzung forstlicher Herkunftsgebiete“ bestimmt und bezeichnet. Sie sind in der als Anlage 2*) dieser Verordnung beigefügten „Karte über ökologische Grundeinheiten zur Abgrenzung forstlicher Herkunftsgebiete“ dargestellt.

(2) Für die in § 3 Abs. 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut aufgeführten Baumarten werden Herkunftsgebiete in der als Anlage 3*) dieser Verordnung beigefügten „Übersicht über forstliche Herkunftsgebiete“ auf der Grundlage von ökologischen Grundeinheiten und gegebenenfalls nach der Höhenlage als Höhenstufen bestimmt und bezeichnet. Sie sind mit Ausnahme des Herkunftsgebietes der Gattung *Populus* (Pappel) in den als Anlage 4*) dieser Verordnung beigefügten „Karten über forstliche Herkunftsgebiete“ dargestellt.

§ 2

Begleitschein

Der Begleitschein nach § 10 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut erhält die aus der Anlage 5*) dieser Verordnung ersichtliche Form.

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Ausgewähltes Vermehrungsgut, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewonnen wurde, ist mit dem Herkunftsgebiet zum Zeitpunkt der Gewinnung des Vermehrungsguts erweitert um den Zusatz „früheres Herkunftsgebiet“ zu kennzeichnen. Dieses Vermehrungsgut darf noch bis zum 31. Dezember 2004, bei den Baumarten *Picea abies* (L.) Karst., Fichte, und *Pinus sylvestris* L.,

*) Die Anlagen 1 bis 5 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Kiefer, darüber hinaus noch bis zum 31. Dezember 2009, vertrieben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann Saatgut, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewonnen wurde, mit Erlaubnis der nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut zuständigen Behörde der Länder mit dem Herkunftsgebiet gemäß § 1 Abs. 2 gekennzeichnet werden, wenn

1. das frühere Herkunftsgebiet Teil dieses Herkunftsgebietes ist oder
2. das Saatgut auf Grund des sich aus dem Begleitschein ergebenden Bestandes zweifelsfrei diesem Herkunftsgebiet zugeordnet werden kann und nachweislich bei Ernte, Aufbereitung, Lagerung und Beförderung bestandesweise in Partien getrennt gehalten wurde.

Anträge können nur bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden.

(3) Zugelassene Samenplantagen zur Gewinnung von Ausgewähltem Vermehrungsgut, deren Klone oder Einzelbaumnachkommenschaften aus verschiedenen Herkunftsgebieten nach dieser Verordnung stammen, bleiben bis zum 31. Dezember 2009 zugelassen. In diesen Samenplantagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gewonnenes Vermehrungsgut ist mit dem Herkunftsgebiet zum Zeitpunkt der Zulassung der Samenplantage erweitert um den Zusatz „früheres Herkunftsgebiet“ zu kennzeichnen. Es darf bis zum 31. Dezember 2014 vertrieben werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung vom 31. Juli 1972 (BGBl. I S. 1561), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1017), und
2. der Fachbereichsstandard Forstsaatgutwesen, Anerkennung und Bewirtschaftung von Forstsaatgutbeständen vom September 1987 – TGL 27249-03, der nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1204) mit Maßgaben fortgilt,

außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. Oktober 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Sechsdreißigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 29. November 1994

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Höhe der Entschädigungs-
aufwendungen und Lastenanteile
des Bundes und der 11 alten Bundes-
länder (Länder) im Rechnungsjahr 1993**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1993 betragen:

– in den Ländern (außer Berlin)	1 345 225 000 DM,
– in Berlin	214 644 000 DM,
– insgesamt	<u>1 559 869 000 DM.</u>

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

– in den Ländern (außer Berlin)	672 613 000 DM,
– in Berlin	128 786 000 DM,
– insgesamt	<u>801 399 000 DM.</u>

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

– in Nordrhein-Westfalen	203 127 000 DM,
– in Bayern	135 448 000 DM,
– in Baden-Württemberg	116 919 000 DM,
– in Niedersachsen	87 277 000 DM,
– in Hessen	68 203 000 DM,
– in Rheinland-Pfalz	44 743 000 DM,
– in Schleswig-Holstein	30 778 000 DM,
– im Saarland	12 430 000 DM,

– in Hamburg	19 503 000 DM,
– in Bremen	7 845 000 DM,
– in Berlin	32 197 000 DM,
– insgesamt	<u>758 470 000 DM.</u>

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

– an Nordrhein-Westfalen	205 390 000 DM,
– an Bayern	131 278 000 DM,
– an Hessen	48 292 000 DM,
– an Rheinland-Pfalz	340 240 000 DM,
– an Berlin	182 447 000 DM,
– insgesamt	<u>907 647 000 DM.</u>

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

– Baden-Württemberg	58 011 000 DM,
– Niedersachsen	15 657 000 DM,
– Schleswig-Holstein	23 845 000 DM,
– Saarland	4 746 000 DM,
– Hamburg	723 000 DM,
– Bremen	3 266 000 DM,
– insgesamt	<u>106 248 000 DM.</u>

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 29. November 1994

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung der Schiffsregisterordnung
und zur Regelung anderer Fragen des Registerrechts**

Vom 30. November 1994

Auf Grund der §§ 91 und 93 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133) in Verbindung mit § 134 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), des § 1 Abs. 4, § 10a Abs. 3, § 133 Abs. 8 und § 134 der Grundbuchordnung, die durch Artikel 24 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), das durch Artikel 2 § 6 des Sachenrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) geändert worden ist, und auf Grund des Artikels 18 Abs. 1 des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
zur Durchführung der Schiffsregisterordnung**

Die Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung vom 24. November 1980 (BGBl. I S. 2169), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2786), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Siebenten Abschnitt wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt
Maschinell geführte Register

Unterabschnitt 1
Maschinell geführte
Register und ihre Anlegung

§ 55

Für maschinell geführte Register gelten der Erste bis Siebente Abschnitt, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird. Die maschinelle Führung von Registern umfaßt auch die maschinelle Führung des Verzeichnisses nach § 31 und anderer für die Führung der Register erforderlicher Verzeichnisse.

§ 56

Bei maschinell geführten Registern ist der in den dafür bestimmten Datenspeicher aufgenommene und auf Dauer unverändert in lesbarer Form wiedergabefähige Inhalt des Registerblatts (§ 3) das Register. Die Bestimmung des Datenspeichers nach Satz 1 kann durch Verfügung der zuständigen Stelle geändert werden, wenn dies dazu dient, die Erhaltung und die Abrufbarkeit der Daten sicherzustellen oder zu verbessern, und die Daten dabei nicht verändert werden.

§ 57

Der Inhalt eines maschinell geführten Registers muß auf dem Bildschirm und in Ausdrucken so sichtbar gemacht werden können, wie es den durch diese Verordnung vorgeschriebenen Vordrucken entspricht. Die Vorschriften, die Registerbände voraussetzen, sind nicht anzuwenden.

§ 58

Für die Anforderungen an Anlagen, Programme und ihre Sicherung gelten die Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung und die §§ 64 bis 66 der Grundbuchverordnung sinngemäß.

§ 59

(1) Das Registerblatt kann auch umgeschrieben werden, wenn es maschinell geführt werden soll. Für die Durchführung gilt § 13 mit der Maßgabe, daß die zu übernehmenden Angaben des umzuschreibenden Registerblatts gemäß § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 128 der Grundbuchordnung in den für das neue Registerblatt bestimmten Datenspeicher durch Übertragung in elektronische Zeichen aufzunehmen sind.

(2) Anstelle der Umschreibung ist in den Fällen des Absatzes 1 auch die Neufassung oder die Umstellung zulässig. Für die Neufassung gelten § 13 Abs. 1 und 2 und ergänzend § 69 der Grundbuchverordnung sinngemäß. Das neugefaßte Blatt erhält keine neue Nummer. Für die Umstellung gilt § 70 der Grundbuchverordnung sinngemäß.

(3) In der Aufschrift ist anstelle des Vermerks nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der in § 71 der Grundbuchverordnung für die Umschreibung, die Neufassung oder die Umstellung jeweils bestimmte Freigabevermerk zu setzen. § 15 gilt mit der Maßgabe, daß als Grund der Schließung die Fortführung auf EDV anzugeben ist.

(4) Für die Umschreibung des maschinell geführten Registers gilt § 13 sinngemäß. Der Inhalt der geschlossenen Blätter soll weiterhin wiedergabefähig oder lesbar bleiben.

(5) Die geschlossenen Registerblätter können als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Wiedergabe oder die Daten innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden können. Die Landesjustizverwaltungen bestimmen durch allgemeine Verwaltungsanordnung Zeitpunkt und Umfang dieser Art der Aufbewahrung und die Einzelheiten der Durchführung.

§ 60

(1) Kann ein maschinell geführtes Registerblatt ganz oder teilweise auf Dauer nicht mehr in lesbarer Form wiedergegeben werden, so ist es wiederherzustellen. Sein Inhalt kann unter Zuhilfenahme aller geeigneten Unterlagen ermittelt werden. Für das Verfahren gilt im übrigen die nach § 92 der Schiffsregisterordnung erlassene Rechtsverordnung. Soweit diese nicht erlassen ist, gilt die Verordnung über die Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener Grundbücher und Urkunden in ihrer im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-4, veröffentlichten bereinigten Fassung sinngemäß.

(2) Ist die Vornahme von Eintragungen in maschinell geführte Register vorübergehend nicht möglich, so können auf Anordnung der Leitung des Registergerichts Eintragungen in einem Ersatzregister vorgenommen werden. § 141 Abs. 2 der Grundbuchordnung gilt sinngemäß. Für die Führung des Ersatzregisters gelten die Bestimmungen dieser Verordnung. Der in der Aufschrift anzubringende Vermerk lautet: „Dieses Blatt ist als Ersatzregister an die Stelle des maschinell geführten Blattes . . . getreten. Eingetragen am . . .“.

(3) Ist die Vornahme von Eintragungen in maschinell geführte Register nicht nur vorübergehend nicht möglich und können die Voraussetzungen des § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 126 Abs. 1 der Grundbuchordnung in absehbarer Zeit nicht wiederhergestellt werden, so kann eine auf Grund jener Vorschriften erlassene Rechtsverordnung durch Rechtsverordnung aufgehoben und die Führung des Registers in Papierform bestimmt werden.

Unterabschnitt 2

Eintragungen in maschinell geführte Register

§ 61

(1) Die Eintragung in maschinell geführte Register wird abweichend von § 2 Abs. 2 der Schiffsregisterordnung von der für die Führung des maschinell geführten Registers zuständigen Person veranlaßt. Einer beson-

deren Verfügung hierzu bedarf es in diesem Fall nicht. Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Landesjustizverwaltung kann in der Rechtsverordnung nach § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 126 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung oder durch gesonderte Rechtsverordnung bestimmen, daß auch bei dem maschinell geführten Register die Eintragung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auf Verfügung der für die Führung des Registers zuständigen Person veranlaßt wird.

(2) Die veranlassende Person soll die Eintragung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen; die Aufnahme in den Datenspeicher (§ 56) ist zu verifizieren.

§ 62

Bei dem maschinell geführten Register soll eine Eintragung nur möglich sein, wenn die für die Führung des Registers zuständige Person oder, in den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 3, der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, der Eintragung ihren oder seinen Nachnamen hinzusetzt und beides elektronisch unterschreibt. Die elektronische Unterschrift soll in einem allgemein als sicher anerkannten automatisierten kryptographischen Verfahren textabhängig und unterzeichnerabhängig hergestellt werden. Die unterschriebene Eintragung und die elektronische Unterschrift werden Bestandteil des maschinell geführten Registers. Die elektronische Unterschrift soll durch die zuständige Stelle überprüft werden können.

§ 63

Die äußere Form der Wiedergabe einer Eintragung bestimmt sich im übrigen nach dem Vierten, Fünften und Siebenten Abschnitt. Soweit nach dieser Verordnung Unterstreichungen, Kreuzungen oder ähnliche Kennzeichnungen in rot vorzunehmen sind, können sie in dem maschinell geführten Register schwarz dargestellt werden.

Unterabschnitt 3

Einsicht in maschinell geführte Register und Abschriften hieraus

§ 64

Für die Einsicht in maschinell geführte Register und die Erteilung von Abschriften hieraus gelten § 8 der Schiffsregisterordnung und die Vorschriften des Dritten Abschnitts entsprechend, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 65

(1) Der Ausdruck aus maschinell geführten Registern ist mit der Aufschrift „Ausdruck“ und dem Hinweis auf das Datum des Abrufs der Registerdaten zu versehen. Der Ausdruck kann dem Antragsteller auch elektronisch übermittelt werden.

(2) In den Fällen des § 22 Abs. 2 und 3 ist die Beglaubigung in der Form vorzunehmen, daß ein Ausdruck verfügt wird, der die Aufschrift „Amtlicher Ausdruck“, den Vermerk „beglaubigt“ mit dem Namen der Person, die den Ausdruck veranlaßt hat, trägt und gesiegelt ist. Anstelle der Siegelung kann in dem Vordruck maschi-

nell ein Abdruck des Dienstsiegels eingedruckt sein oder aufgedruckt werden; in beiden Fällen muß auf dem Ausdruck „Amtlicher Ausdruck“ und der Vermerk „Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift.“ aufgedruckt sein oder werden. Absatz 1 Satz 2 gilt nicht.

(3) Auf dem Ausdruck oder dem amtlichen Ausdruck kann angegeben werden, welchen Eintragsstand er wiedergibt.

§ 66

(1) Bei maschinell geführten Registern sind das Schiffszertifikat, der amtliche Auszug aus diesem und der Schiffsbrief nicht zu unterschreiben. Am Schluß der Seite 2 der Muster der Anlagen 4, 5 und 6 ist jeweils der Vermerk aufzudrucken: „Diese Urkunde ist maschinell hergestellt und ohne Unterschrift wirksam.“ Anstelle des von Hand aufgebrachten Siegels kann das Siegel maschinell eingedruckt sein oder aufgedruckt werden. Im Verkehr mit dem Ausland können maschinell hergestellte Schiffsurkunden auch von Hand unterschrieben und gesiegelt werden; in diesem Fall ist der in Satz 2 bezeichnete Vermerk wegzulassen oder durchzustreichen.

(2) Der amtlich beglaubigte Auszug aus dem Schiffszertifikat trägt abweichend vom Muster in Anlage 5 die Überschrift „Amtlicher Auszug aus dem Schiffszertifikat“.

(3) Besteht eine zu erstellende Schiffsurkunde aus mehreren Bogen, so ist § 37 Abs. 4 nicht anzuwenden. Auf jedem Bogen ist in diesem Fall die Blattzahl und auf den folgenden Bogen auch die Schiffsurkunde anzugeben, zu welcher die weiteren Bogen gehören.

(4) Sind auf einer erteilten Schiffsurkunde Änderungen oder Zusätze zu vermerken, so ist die erteilte Urkunde einzuziehen und unbrauchbar zu machen. An ihrer Stelle wird eine vollständige neue Urkunde erteilt. Dies gilt auch, wenn die erteilte Urkunde nicht aus dem maschinell geführten Register erteilt worden ist.

§ 67

(1) Die Einsicht erfolgt durch Wiedergabe des betreffenden Registerblatts auf einem Bildschirm. Der Einsicht nehmenden Person kann gestattet werden, das Registerblatt selbst auf dem Bildschirm aufzurufen, wenn technisch sichergestellt ist, daß der Umfang der nach § 8 der Schiffsregisterordnung oder den Vorschriften dieser Verordnung zulässigen Einsicht nicht überschritten wird und Veränderungen des Registerinhalts nicht vorgenommen werden können.

(2) Anstelle der Wiedergabe auf einem Bildschirm kann auch die Einsicht in einen Ausdruck gewährt werden.

(3) Die Einsicht nach Absatz 1 oder 2 kann auch durch ein anderes als das Registergericht bewilligt und gewährt werden, welches das Registerblatt führt. Die für diese Aufgabe zuständigen Bediensteten sind besonders zu bestimmen. Sie dürfen Zugang zu den maschinell geführten Registerblättern des anderen Registergerichts nur haben, wenn sie eine von dem das Registerblatt führenden Registergericht vergebene Kennung (§ 62 Satz 2 Halbsatz 1) verwenden, die ihnen

von der Leitung ihres Registergerichts zugeteilt wird. Diese Form der Einsichtnahme ist auch über die Grenzen des betreffenden Landes hinweg zulässig, wenn die Landesjustizverwaltungen dies vereinbaren. Die Gewährung von Einsicht schließt die Erteilung von Abschriften mit ein.

Unterabschnitt 4

Automatisierter Abruf von Daten

§ 68

Die Gewährung des Abrufs von Daten im automatisierten Verfahren nach § 93 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 133 der Grundbuchordnung berechtigt zur Einsichtnahme in das Register in dem durch § 8 der Schiffsregisterordnung bestimmten Umfang sowie zur Fertigung von Abdrucken des Registerblatts. Abdrucke stehen den Ausdrucken nicht gleich.

§ 69

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens bedarf bei Gerichten, Strafverfolgungsbehörden, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und der See-Berufsgenossenschaft einer Verwaltungsvereinbarung. Sie kann allgemein auch dem Germanischen Lloyd und, für die in § 93 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 133 Abs. 4 der Grundbuchordnung bezeichneten Zwecke, Schiffsbanken und anderen Kreditinstituten durch die Landesjustizverwaltung genehmigt werden, soweit nicht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen wird.

(2) Eine Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das betreffende Registergericht liegt. In der Rechtsverordnung nach § 73 oder einer Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung kann die Zuständigkeit abweichend geregelt werden. Für das Verfahren gelten im übrigen das Verwaltungsverfahrens- und das Verwaltungszustellungsgesetz des das Register führenden Landes entsprechend.

(3) Die Genehmigung kann auf entsprechenden Antrag hin auch für die Registergerichte des Landes erteilt werden, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. In der Genehmigung ist in jedem Fall das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 93 Satz 2 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 133 Abs. 2 Satz 2 und 3 Nr. 1 und 2 der Grundbuchordnung besonders festzustellen.

(4) Der Widerruf einer Genehmigung erfolgt durch die genehmigende Stelle. Ist eine Gefährdung von Registern zu befürchten, kann in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 die Genehmigung für einzelne Registergerichte auch durch die für diese jeweils zuständige Stelle ausgesetzt werden. Der Widerruf und die Aussetzung einer Genehmigung sind den übrigen Landesjustizverwaltungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 70

Im übrigen gelten die §§ 82 bis 85 der Grundbuchverordnung und die Verordnung über Grundbuchabrufverfahrenggebühren sinngemäß.

Unterabschnitt 5
Zusammenarbeit
mit Behörden der Seeschifffahrt

§ 71

(1) Unterscheidungssignale, IMO-Nummern, Meßdaten und Angaben zum Flaggenführungsrecht kann das Registergericht von dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie anfordern, soweit die Daten dort maschinell geführt werden.

(2) Soweit das Register maschinell geführt wird, dürfen das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die See-Berufsgenossenschaft für ihre Aufgaben notwendige Angaben aus der ersten bis dritten Abteilung anfordern, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(3) Die Anforderung nach den Absätzen 1 und 2 bedarf keiner besonderen Genehmigung oder Vereinbarung. Auf Ersuchen der berechtigten Stellen übermittelt das Registergericht ihnen die erforderlichen Daten aus dem Register. Die Daten können auch im automatisierten Verfahren übermittelt werden.

Unterabschnitt 6
Datenverarbeitung im Auftrag,
ergänzende Vorschriften des Landesrechts

§ 72

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Verarbeitung von Registerdaten durch eine andere Stelle im Auftrag des Registergerichts sinngemäß. Hierbei soll sichergestellt sein, daß die Eintragung in das maschinell geführte Register und die Auskunft hieraus nur erfolgt, wenn sie von dem zuständigen Registergericht verfügt wurde oder nach § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 133 der Grundbuchordnung und nach den Unterabschnitten 4 und 5 zulässig ist.

§ 73

Ausführungsvorschriften

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anlegung des maschinell geführten Registers einschließlich seiner Freigabe ganz oder teilweise dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen und in der Schiffsregisterordnung, im Siebenten Abschnitt der Grundbuchordnung oder in dieser Verordnung nicht geregelte weitere Einzelheiten des Verfahrens nach diesem Abschnitt zu regeln, soweit dies nicht durch Verwaltungsvorschriften nach § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 134 Satz 2 der Grundbuchordnung geschieht. Sie können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

2. Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt.
3. Die §§ 55 bis 62 werden die §§ 74 bis 81.

Artikel 2
Änderung der Grundbuchverfügung

Die Grundbuchverfügung vom 8. August 1935 (Reichsministerialblatt S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1606), wird wie folgt geändert:

1. In den Überschriften aller Abschnitte wird jeweils vor der römischen Ziffer das Wort „Abschnitt“ eingefügt.
2. In den Überschriften der Unterabschnitte der Abschnitte I und XIII wird jeweils vor der arabischen Ziffer das Wort „Unterabschnitt“ eingefügt.
3. Die Abkürzung „GBO“ wird in allen Fällen durch die Worte „der Grundbuchordnung“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 1 Satz 2, § 52 Abs. 2, § 95, § 97 Abs. 2 und § 102 werden jeweils die Worte „des Reichsministers der Justiz“ durch die Worte „der Landesjustizverwaltung“ ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe b werden die Worte „und Handelsgesellschaften“ durch die Worte „, Handels- und Partnerschaftsgesellschaften“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Steht das Eigentum oder ein beschränktes dingliches Recht nach dem Inhalt des Grundbuchs den Mitgliedern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur gesamten Hand zu und wird diese Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine Handels- oder Partnerschaftsgesellschaft, so ist das Grundbuch auf Antrag zu berichtigen, indem die Handelsgesellschaft oder die Partnerschaft als Eigentümerin oder Inhaberin des Rechts eingetragen wird. Zum Nachweis genügt eine Bescheinigung des Registergerichts über die Eintragung und darüber, daß die Handelsgesellschaft oder die Partnerschaft nach dem eingereichten Vertrag aus der Gesellschaft bürgerlichen Rechts hervorgegangen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten für Vormerkungen und Widersprüche zugunsten der Gesellschaft bürgerlichen Rechts sinngemäß.“

6. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzungen herzustellen. In dem Grundbuch darf nichts radiert und nichts unleserlich gemacht werden.“

7. Nach § 24 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 24a

Urkunden oder Abschriften, die nach § 10 der Grundbuchordnung bei den Grundakten aufzubewahren sind, sollen tunlichst doppelseitig beschrieben sein, nur die Eintragungsunterlagen enthalten und nur einmal zu der betreffenden Grundakte eingereicht werden. § 18 der Grundbuchordnung findet insoweit keine Anwendung. Das Bundesministerium

- der Justiz gibt hierzu im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen und der Bundesnotarkammer Empfehlungen heraus.“
8. In der Überschrift des Abschnitts XIII wird das Wort „Vorläufige“ gestrichen.
9. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 30 Abs. 1 Buchstabe h ist nicht anzuwenden.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:
„(4) Die Durchführung der Neufassung im einzelnen ergibt sich aus den in den Anlagen 10a und 10b beigefügten Mustern. Die darin enthaltenen Probeeintragungen sind als Beispiele nicht Teil dieser Verordnung.“
10. Dem § 73 werden folgende Sätze angefügt:
„Das bisher geführte Handblatt kann ausgesondert und auch vernichtet werden; dies ist in den Grundakten zu vermerken. Wird das bisher geführte Handblatt bei den Grundakten verwahrt, gilt § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 entsprechend.“
11. In § 71 Satz 1 werden hinter dem Wort „Freigabe“ das Komma und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
12. § 75 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 75
Elektronische Unterschrift
- Bei dem maschinell geführten Grundbuch soll eine Eintragung nur möglich sein, wenn die für die Führung des Grundbuchs zuständige Person oder, in den Fällen des § 74 Abs. 1 Satz 3, der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der Eintragung ihren oder seinen Nachnamen hinzusetzt und beides elektronisch unterschreibt. Die elektronische Unterschrift soll in einem allgemein als sicher anerkannten automatisierten kryptographischen Verfahren textabhängig und unterzeichnerabhängig hergestellt werden. Die unterschriebene Eintragung und die elektronische Unterschrift werden Bestandteil des maschinell geführten Grundbuchs. Die elektronische Unterschrift soll durch die zuständige Stelle überprüft werden können.“
13. In § 78 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird hinter den Worten „Amtlicher Ausdruck“ das Wort „und“ eingefügt.
14. Dem § 79 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Einsicht schließt die Erteilung von Abschriften ein.“
15. § 80 Satz 3 wird aufgehoben.
16. § 82 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Die berechnete Stelle wird verpflichtet, die Abrufe zu protokollieren und das Protokoll zur Prüfung durch die Aufsichtsbehörde oder, wenn eine solche nicht besteht, durch die in § 84 bezeichnete Stelle bis zum Ablauf des auf den Abruf folgenden Kalenderjahres bereitzuhalten.“
- b) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
„Von der Verpflichtung nach Satz 3 kann abgesehen werden, wenn das Grundbuchamt die Abrufe sämtlich protokolliert.“
17. § 83 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Das Grundbuchamt protokolliert mindestens jeden zehnten Abruf im Durchschnitt einer zum automatisierten Abrufverfahren berechtigten Person oder Stelle.“
18. § 86 wird wie folgt gefaßt:
„§ 86
Zusammenarbeit
mit den katasterführenden Stellen
- (1) Soweit das amtliche Verzeichnis (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung) maschinell geführt wird und durch Rechtsverordnung nach § 127 der Grundbuchordnung nichts anderes bestimmt ist, kann das Grundbuchamt die aus dem amtlichen Verzeichnis für die Führung des Grundbuchs benötigten Daten aus dem Liegenschaftskataster anfordern, soweit dies nach den katasterrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
- (2) Soweit das Grundbuch maschinell geführt wird, dürfen die für die Führung des amtlichen Verzeichnisses zuständigen Behörden die für die Führung des automatisierten amtlichen Verzeichnisses benötigten Angaben aus dem Bestandsverzeichnis und der ersten Abteilung anfordern.
- (3) Die Anforderung nach den Absätzen 1 und 2 bedarf keiner besonderen Genehmigung oder Vereinbarung. Auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde, der Umlegungsstelle, der Bodensonderungsbehörde, der nach § 53 Abs. 3 und 4 des Landwirtschafts-anpassungsgesetzes zuständigen Stelle oder des Amtes oder Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen übermittelt das Grundbuchamt diesen Behörden die für die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens erforderlichen Daten aus dem Grundbuch der im Plangebiet belegenen Grundstücke, Erbbaurechte und dinglichen Nutzungsrechte. Bei Fortführungen der Pläne durch diese Behörden gelten Absatz 1 und Satz 1 entsprechend.
- (4) Die Übermittlung der Daten kann in den Fällen der vorstehenden Absätze auch im automatisierten Verfahren erfolgen.“
19. In § 90 Satz 2 werden die Worte „oder sonst“ durch die Worte „nach § 133 der Grundbuchordnung und den Unterabschnitten 5 und 6“ ersetzt.
20. § 91 wird wie folgt gefaßt:
„§ 91
Sonderregelungen in den §§ 54 bis 60 dieser Verordnung, in der Wohnungsgrundbuchverordnung und in der Gebäudegrundbuchverordnung gehen auch

dann den allgemeinen Regelungen vor, wenn auf die §§ 1 bis 53 in den §§ 61 bis 89 verwiesen wird. Soweit nach den in Satz 1 genannten Vorschriften Unterstreichungen, Durchkreuzungen oder ähnliche Kennzeichnungen in rot vorzunehmen sind, können sie in dem maschinell geführten Grundbuch schwarz dargestellt werden.“

21. In § 93 Satz 1 werden hinter dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „die Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs einschließlich seiner Freigabe ganz oder teilweise dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen und“ eingefügt.
22. § 106 wird aufgehoben.
23. Der Grundbuchverfügung werden die aus der Anlage ersichtlichen Anlagen 10a und 10b angefügt.

Artikel 3 Änderung der Wohnungsgrundbuchverfügung

(1) Die Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumsachen vom 1. August 1951 (BAnz. Nr. 152 vom 9. August 1951), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juli 1984 (BGBl. I S. 1025), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung
über die Anlegung und Führung
der Wohnungs- und Teileigentumsgrundbücher
(Wohnungsgrundbuchverfügung – WGV)“.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Soweit auf die Vorschriften der Grundbuchverfügung verwiesen wird und deren Bestimmungen nach den für die Überleitung der Grundbuchverfügung bestimmten Maßgaben nicht anzuwenden sind, treten an die Stelle der in bezug genommenen Vorschriften der Grundbuchverfügung die entsprechenden anzuwendenden Regelungen über die Einrichtung und Führung der Grundbücher. Die in § 3 vorgesehenen Angaben sind in diesem Falle in die entsprechenden Spalten für den Bestand einzutragen.

(3) Ist eine Aufschrift mit Blattnummer nicht vorhanden, ist die in § 2 erwähnte Bezeichnung an vergleichbarer Stelle im Kopf der ersten Seite des Grundbuchblatts anzubringen.“

(2) Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889, 952) aufgeführten Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden.

Artikel 4 Verordnung über Grundbuchabrufverfahrenegebühren (GBAbVfV)

§ 1

Gebührenhöhe

Von den nach § 85 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchverfügung zu erhebenden Gebühren betragen

1. die Einrichtungsgebühr 1 000 Deutsche Mark;
2. die Grundgebühr 100 Deutsche Mark für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Abrufverfahren eingerichtet ist; bei kürzeren Zeiträumen ist die Gebühr anteilig zu erheben;
3. die Abrufgebühren
 - a) bei jedem Abruf von Daten aus einem Grundbuchblatt (§ 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Grundbuchverfügung) 10 Deutsche Mark,
 - b) bei dem Abruf von Daten aus Verzeichnissen nach § 12a der Grundbuchordnung (§ 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Grundbuchverfügung) 5 Deutsche Mark für jeden einzelnen Suchvorgang.

Ruft ein Teilnehmer in einer Angelegenheit innerhalb von sechs Monaten mehrmals Daten aus demselben Grundbuchblatt ab, so ermäßigt sich die Abrufgebühr für Folgeabrufe auf jeweils 5 Deutsche Mark.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens nach § 133 der Grundbuchordnung genehmigt worden ist (Empfänger).

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühren werden wie folgt fällig:

1. die Einrichtungsgebühr nach Herstellung des Anschlusses;
2. die monatliche Grundgebühr am 15. des jeweiligen Monats; wird das Abrufverfahren nach dem 15. eines Monats eingerichtet, wird die erste Gebühr mit der Einrichtung fällig;
3. die Abrufgebühren am 15. des auf den Abruf folgenden Monats.

§ 4

Erhebung der Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren durch die Landesjustizverwaltung gelten im übrigen § 7 Abs. 2 und 3 und § 14 der Justizverwaltungskostenordnung.

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung, der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung und der Verordnung über die Anlegung und Führung der Wohnungs- und Teileigentumsgrundbücher

in der von dem Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. In der Neubekanntmachung der Grundbuchverfügung und der Wohnungsgrundbuchverfügung kann auch vorgenommen werden:

1. eine zeitgemäße Fassung der Probeeintragungen und
2. eine der heutigen Übung entsprechende farbige Unterlegung der Seiten der Anlagen 1, 2a, 2b, 9, 10a und 10b

der Grundbuchverfügung und der Anlagen 1 bis 3 der Wohnungsgrundbuchverfügung.

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. November 1994

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Anlage
(zu Artikel 2 Nr. 23)

Anlage 10a
(zu § 69 Abs. 4)

Grundbuchamt Dresden

Grundbuch
von
Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Zur Fortführung auf EDV neu gefaßt und geschlossen
am 09. 11. 1994.

Fichtner

Grundbuchamt Dresden				Einlegebogen
Grundbuch von Dresden-Altstadt I		Blatt 200	Bestandsverzeichnis <input style="width: 50px;" type="text" value="1"/>	
Lfd. Nr. der Grund- stücke	Bisherige lfd. Nr. der Grund- stücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte		Größe
		Gemarkung (nur bei Abweichung vom Grundbuchbezirk angeben) Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²
1	2	a/b	c	4
1	-	Flst. 74/1	Gebäude- und Freifläche Leipziger Straße 4	04 70

Grundbuchamt Dresden

Einlegebogen

Grundbuch von Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Bestandsverzeichnis

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grundstücke		Zur lfd. Nr. der Grundstücke	
5	6	7	8
1	Von Blatt 23 hierher übertragen am 10. 09. 1992. Richter		

Fortsetzung auf Einlegebogen

Grundbuchamt Dresden			
Grundbuch von Dresden-Altstadt I		Blatt 200	Erste Abteilung 1
Lfd. Nr. der Eintragungen	Eigentümer	Lfd. Nr. der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4
<u>1</u>	<u>Gudrun Beckert geb. Braun,</u> <u>geb. am 01. 11. 1939, Dresden</u>	<u>1</u>	<u>Auflassung vom 24. 05. 1992, ein-</u> <u>getragen am 10. 09. 1992.</u> <u>Richter</u>
2	Simone Franke geb. Beckert, geb. am 06. 10. 1962, Dresden	1	Erbschein des Amtsgerichts Dresden vom 12. 12. 1992, eingetragen am 15. 01. 1993. Richter

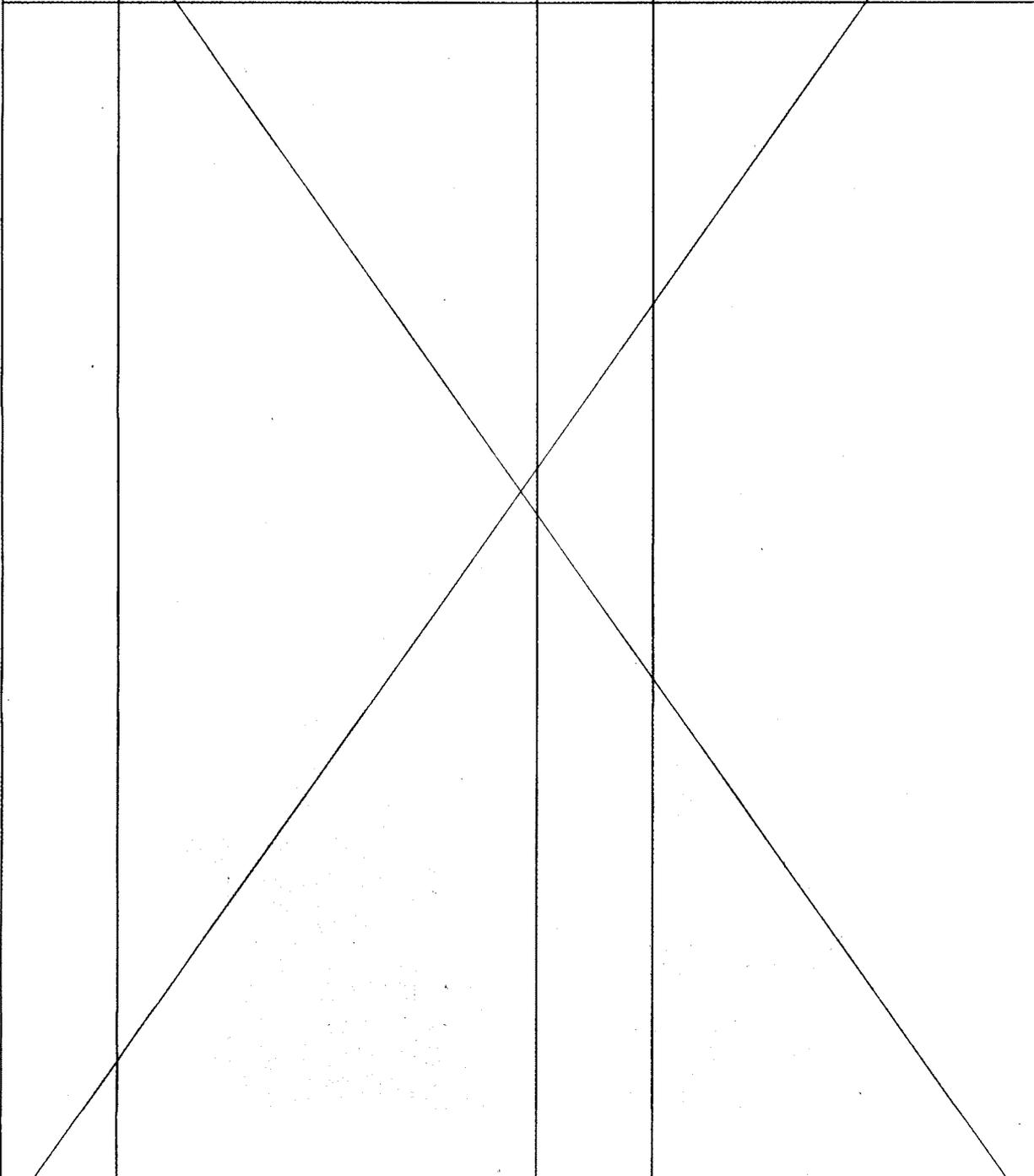
Grundbuch von

Blatt

Erste Abteilung

Einlegebogen

R

Lfd. Nr. der Ein- tragungen	Eigentümer	Lfd. Nr. der Grund- stücke im Bestands- verzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4
			

Fortsetzung auf Einlegebogen

Grundbuchamt Dresden

Einlegebogen

Grundbuch von Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Zweite Abteilung

1

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
1	1	<p>Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wohnungsrecht) für Kathrin Paul geb. Knauth, geb. am 06. 10. 1912, Dresden. Zur Löschung genügt der Nachweis des Todes der Berechtigten. Gemäß Bewilligung vom 24. 05. 1992 (Notar Werner, Pirna, URNr. 434/92); eingetragen am 10. 09. 1992.</p> <p style="text-align: right;">Richter</p>
2	1	<p>Eigentumsübertragungsvormerkung für Grit Schmied geb. Bauer, geb. am 24. 03 1964, Dresden. Gemäß Bewilligung vom 23. 10. 1993 (Notar Franz, Freital, URNr. 1234/93); eingetragen am 29. 10. 1993.</p> <p style="text-align: right;">Richter</p>

Grundbuchamt Dresden

Einlegebogen

Grundbuch von Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Zweite Abteilung

1 R

Veränderungen		Löschungen	
Lfd. Nr. der Spalte 1		Lfd. Nr. der Spalte 1	
4	5	6	7
2	Rang nach Abt. III Nr. 4, eingetragen am 04. 01. 1994. Thomas	1	Gelöscht am 10. 05. 1994. Thomas
2	Rang nach Abt. III Nr. 5, eingetragen am 01. 11. 1994. Thomas		

Fortsetzung auf Einlegebogen

Grundbuchamt Dresden			Einlegebogen
Grundbuch von Dresden-Altstadt I		Blatt 200	Dritte Abteilung 1
Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der belasteten Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
1	2	3	4
1	1	100 000 DM	Grundschild ohne Brief zu einhunderttausend Deutsche Mark für die Kreissparkasse Boxberg in Boxberg; 15 % Jahreszinsen; vollstreckbar nach § 800 ZPO; gemäß Bewilligung vom 10. 10. 1992 (Notar Wilhelm, Freiberg, URNr. 868/92); eingetragen am 11. 12. 1992. Richter
2	1	25 000 DM	Grundschild zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark für die MEISNER BAUSPARKASSE/AG, Meißen; 16 % Jahreszinsen; vollstreckbar nach § 800 ZPO; gemäß Bewilligung vom 23. 01. 1993 (Notar Peter, Plauen, URNr. 44/93); eingetragen am 02. 03. 1993. Richter
3	1	134 000 DM	Grundschild ohne Brief zu einhundertvierunddreißigtausend Deutsche Mark für die LAUSITZER HYPOTHEKEN- UND WECHSEL-BANK Aktiengesellschaft, Görlitz; 17 % Jahreszinsen; vollstreckbar nach § 800 ZPO; gemäß Bewilligung vom 27. 10. 1993 (Notar Stephan, Bautzen, URNr. 1576/93); eingetragen am 24. 09. 1993. Richter
4	1	350 000 DM	Grundschild zu dreihundertfünfzigtausend Deutsche Mark für die STADTSPARKASSE COTTA, Cotta; 18 % Jahreszinsen; 3 % einmalige Nebenleistung; vollstreckbar nach § 800 ZPO; Rang vor Abt. II Nr. 2; gemäß Bewilligung vom 11. 01. 1994 (Notarin Cosel, Stolpen, URNr. 56/94); eingetragen am 04. 01. 1994. Thomas
5	1	500 000 DM	Grundschild zu fünfhunderttausend Deutsche Mark für die VOLKSBANK BÜHLAU eG, Bühlau; 18 % Jahreszinsen; 3 % einmalige Nebenleistung; vollstreckbar nach § 800 ZPO; gemäß Bewilligung vom 15. 10. 1994 (Notar Markus, Esslingen, URNr. 2589/94); eingetragen am 28. 10. 1994. Thomas

Grundbuchamt Dresden

Einlegebogen

Grundbuch von Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Dritte Abteilung

R

Veränderungen			Löschungen		
Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag		Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag	
5	6	7	8	9	10
5	500 000 DM	Rang vor Abt. II Nr. 2, eingetragen am 01. 11. 1994. Thomas	1	100 000 DM	Gelöscht am 01. 06. 1994. Thomas
			2	25 000 DM	Gelöscht am 10. 08. 1994. Thomas
			4	350 000 DM	Gelöscht am 28. 10. 1994. Thomas

Fortsetzung auf Einlegebogen

Anlage 10b
(zu § 69 Abs. 4)

Grundbuchamt Dresden

Grundbuch
von
Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV neu
gefaßt worden und dabei an die Stelle des bis-
herigen Blattes getreten. In dem Blatt enthaltene
Rötungen sind schwarz sichtbar.
Freigegeben am 09. 11. 1994.

Fichtner

Grundbuchamt Dresden

Einlegebogen

Grundbuch von Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Bestandsverzeichnis

1

Lfd. Nr. der Grund- stücke	Bisherige lfd. Nr. der Grund- stücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte		Größe
		Gemarkung (nur bei Abweichung vom Grundbuchbezirk angeben) Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²
		a/b	c	
1	2	3		4
1	-	Flst. 74/1	Gebäude- und Freifläche Leipziger Straße 4	04 70

Grundbuchamt Dresden

Einlegebogen

Grundbuch von Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Bestandsverzeichnis

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grund- stücke		Zur lfd. Nr. der Grund- stücke	
5	6	7	8
1	Bei Neufassung des Bestandsverzeichnisses als Bestand eingetragen am 09. 11. 1994.		

Fortsetzung auf Einlegebogen

Grundbuchamt Dresden

Einlegebogen

Grundbuch von Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Erste Abteilung

Lfd. Nr. der Eintragungen	Eigentümer	Lfd. Nr. der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4
1	Simone Franke geb. Beckert, geb. am 06. 10. 1962, Dresden	1	Bei Neufassung der Abteilung ohne Eigentumswechsel eingetragen am 09. 11. 1994.

Grundbuch von		Blatt		Erste Abteilung <input type="text" value="R"/>
Einlegebogen				
Lfd. Nr. der Ein- tragungen	Eigentümer	Lfd. Nr. der Grund- stücke im Bestands- verzeichnis	Grundlage der Eintragung	
1	2	3	4	
Fortsetzung auf Einlegebogen <input type="text"/>				

Grundbuchamt Dresden

Einlegebogen

Grundbuch von Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Zweite Abteilung

1

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
1	1	Eigentumsübertragungsvormerkung für Grit Schmied geb. Bauer, geb. am 24. 03. 1964, Dresden. Gemäß Bewilligung vom 23. 10. 1993 (Notar Franz, Freital, URNr. 1234/93); eingetragen am 29. 10. 1993 (ehem. Abt. II lfd. Nr. 2). Rang nach Abt. III Nr. 2. Bei Neufassung der Abteilung eingetragen am 09. 11. 1994.

Grundbuchamt Dresden

Einlegebogen

Grundbuch von Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Dritte Abteilung

1

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der belasteten Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
1	2	3	4
1	1	134 000 DM	<p>Grundschuld ohne Brief zu einhundertvierunddreißigtausend Deutsche Mark für die LAUSITZER HYPOTHEKEN-UND WECHSEL-BANK Aktiengesellschaft, Görlitz; 17 % Jahreszinsen; vollstreckbar nach § 800 ZPO; gemäß Bewilligung vom 27. 10. 1993 (Notar Stephan, Bautzen, RNr. 1576/93); eingetragen am 24. 09. 1993 (ehem. Abt. III lfd. Nr. 3).</p>
2	1	500 000 DM	<p>Grundschuld zu fünfhunderttausend Deutsche Mark für die VOLKSBANK BÜHLAU eG, Bühlau; 18 % Jahreszinsen; 3 % einmalige Nebenleistung; vollstreckbar nach § 800 ZPO; gemäß Bewilligung vom 15. 10. 1994 (Notar Markus, Esslingen, URNr. 2589/94); eingetragen am 28. 10. 1994 (ehem. Abt. III lfd. Nr. 5). Rang vor Abt. II Nr. 1.</p> <p>Rechte unter lfd. Nr. 1 bis 2 bei Neufassung der Abteilung eingetragen am 09. 11. 1994.</p>

Einlegebogen

Grundbuch von

Blatt

Dritte Abteilung

R

Veränderungen			Löschungen		
Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag		Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag	
5	6	7	8	9	10

Fortsetzung auf Einlegebogen

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1994 – 2 BvR 2760/93 –, – 2 BvQ 3/94 –, – 2 BvR 707/94 –, – 2 BvR 741/94 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

In den Verfahren

1. der Gemeinde Isserstedt,
2. der Gemeinden Cospeda, Jenaprießnitz-Wogau, Krippendorf, Kunitz,
3. der Gemeinden Vieselbach, Büßleben, Kerspleben, Linderbach-Azmannsdorf, Mittelhausen, Schwerborn, Stotternheim,
4. der Gemeinden Trebnitz, Röpsen, Hain

hat das Bundesverfassungsgericht – Zweiter Senat – am 3. November 1994 beschlossen:

Die einstweilige Anordnung vom 3. Mai 1994 wird wiederholt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. November 1994

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Berichtigung der Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für die Jahre 1995, 1996 und 1997 Vom 23. November 1994

Die Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für die Jahre 1995, 1996 und 1997 vom 18. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3011) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Zeit“ durch das Wort „Sommerzeit“ ersetzt.

Bonn, den 23. November 1994

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Laitenberger

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
3. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2677/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Polen, der früheren Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn geschlossenen Interimsabkommen	L 285/9	4. 11. 94
3. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2678/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2427/93 hinsichtlich des Forschungs- und Informationsfonds für Tabak	L 285/13	4. 11. 94
4. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2688/94 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Endivie Eskariol für das Wirtschaftsjahr 1994/95	L 286/7	5. 11. 94
4. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2689/94 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 hinsichtlich bestimmter Obst- und Gemüsesorten	L 286/9	5. 11. 94
4. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2690/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EWG) Nr. 570/88 verkauften Butter	L 286/11	5. 11. 94
7. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2701/94 der Kommission zur Änderung der Anhänge I bis IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	L 287/7	8. 11. 94
7. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2703/94 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	L 287/19	8. 11. 94
7. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2704/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3338/93 hinsichtlich der Förderung der Verarbeitung bestimmter Zitrusfrüchte und der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen	L 287/22	8. 11. 94
8. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2713/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2053/89 mit Durchführungsbestimmungen zur Mindesteinfuhrpreisregelung für bestimmte verarbeitete Kirschen	L 288/7	9. 11. 94
8. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2714/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2054/89 mit Durchführungsbestimmungen zur Mindesteinfuhrpreisregelung für getrocknete Trauben	L 288/9	9. 11. 94
8. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2715/94 der Kommission mit Sondervorschriften hinsichtlich der Ausgleichszahlungen für bestimmte landwirtschaftliche Kulturpflanzen auf Bewässerungsflächen	L 288/11	9. 11. 94
8. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2716/94 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises der zur Verarbeitung abgelieferten Apfelsinen, Mandarinen, Clementinen und Satsumas und des finanziellen Ausgleichs für die Verarbeitung von Apfelsinen, Mandarinen und Clementinen für das Wirtschaftsjahr 1994/95	L 288/15	9. 11. 94
9. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2733/94 der Kommission zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts bei Tafelwein und Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete zu gestatten	L 289/5	10. 11. 94

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
10. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2746/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 290/6	11. 11. 94
10. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2747/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3254/93 hinsichtlich Obst und Gemüse im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres	L 290/8	11. 11. 94
10. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2748/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2028/94 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1994/95	L 290/9	11. 11. 94
10. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2751/94 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1616/94 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 292/1	12. 11. 94
10. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2752/94 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 292/2	12. 11. 94
11. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2753/94 der Kommission zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hinsichtlich der KN-Codes für Mehlbananen	L 292/3	12. 11. 94
11. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2755/94 der Kommission über den Verkauf von Interventionsrindfleisch zur Ausfuhr nach der Stadt Moskau gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84	L 292/10	12. 11. 94
10. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2761/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3676/93 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1994	L 294/2	15. 11. 94
16. 10. 94	Verordnung (EG) Nr. 2783/94 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/94	L 296/8	17. 11. 94
16. 10. 94	Verordnung (EG) Nr. 2784/94 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2438/94	L 296/11	17. 11. 94
16. 10. 94	Verordnung (EG) Nr. 2785/94 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2439/94	L 296/15	17. 11. 94
Andere Vorschriften			
31. 10. 94	Verordnung (EG) Nr. 2686/94 des Rates zur Einführung eines besonderen Hilfesystems für traditionelle AKP-Bananenlieferanten	L 286/1	5. 11. 94
31. 10. 94	Verordnung (EG) Nr. 2687/94 des Rates über die Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland	L 286/5	5. 11. 94
7. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2705/94 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1112/93 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der EHM-Lizenzen	L 287/24	8. 11. 94
31. 10. 94	Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen	L 293/1	12. 11. 94
31. 10. 94	Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2729/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften	L 293/5	12. 11. 94
31. 10. 94	Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2730/94 des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften	L 293/7	12. 11. 94

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 8,05 DM (6,20 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,05 DM.

Preis des Anlagebandes: 49,90 DM (43,40 DM zuzüglich 6,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 50,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
8. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2731/94 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 8509 mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 289/1	10. 11. 94
8. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2732/94 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Thailand, Malaysia und Singapur, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 289/3	10. 11. 94
10. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2745/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 über die Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds	L 290/4	11. 11. 94
11. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2754/94 der Kommission über das System zur Überwachung der Lieferungen von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus den anderen Mitgliedstaaten nach Norwegen	L 292/4	12. 11. 94
10. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2760/94 des Rates zur vierten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle	L 294/1	15. 11. 94
10. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2762/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3928/92 zur Einführung eines NAFO-Pilotprogramms für Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO)	L 294/5	15. 11. 94
14. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2763/94 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	L 294/6	15. 11. 94
14. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2773/94 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Indonesien, Thailand und China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 295/2	16. 11. 94
14. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2774/94 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 8544 mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 295/4	16. 11. 94
15. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2781/94 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 296/2	17. 11. 94